

St. Gallen, im Dezember 2021

Geschätzte Leserin, geschätzter Leser

Zum Ende des zweiten Halbjahrs darf ich Sie erneut für die Familienrechtskammer des Kantonsgerichtes St. Gallen auf die wichtigsten Entscheide aufmerksam machen. An diesen hat erstmals Kantonsrichterin Dr. Caroline Kirchschräger als neues Mitglied der II. Zivilkammer mitgewirkt. Ich begrüsse sie nachträglich an dieser Stelle herzlich. Im Namen der Familienrechtskammer wünsche ich Ihnen ein schönes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins 2022!

Beste Grüsse

Martin Kaufmann, Präsident der II. Zivilkammer

Aktuelles

Der Erfahrungsaustausch 2022 zwischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und den Richterinnen und Richtern findet statt am **3. und 7. März 2022 in St. Gallen** und am **15. März 2022 in Wattwil**. Wir werden Erfahrungen anhand von Beispielen aus dem Unterhaltsrecht vergleichen. Die Termine werden, wenn möglich, vor Ort durchgeführt. Sollte eine Durchführung wegen der pandemiebedingten Schutzmassnahmen nicht möglich sein, würde der Erfahrungsaustausch angesichts der positiven Erfahrungen im letzten September erneut über Zoom abgehalten.

Nützliche Hinweise

Das Jahr 2022 bringt aus der Sicht des Familienrechts zwei Neuerungen mit sich: Die eine betrifft Art. 23c ZGB und Art. 343 Abs. 1^{bis} ZPO, wonach ein Gericht, d.h. auch ein Familiengericht, ab dem 1. Januar 2022 in Stalking-Fällen eine elektronische Überwachung der verletzenden Person anordnen kann. Die zweite betrifft Art. 92 ff. ZGB (Ehe für alle), die voraussichtlich am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Bereits am 1. Januar 2022 tritt Art. 9g Abs. 2 SchIT in Kraft.

Aus dem Kantonsgericht

I. Eherecht

1. Wirkungen der Ehe (inkl. Eheschutz)

Unterhaltspflicht im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen ([FS.2020.29-EZE2](#))

Besteht keine vernünftige Aussicht auf Wiederaufnahme des Ehelebens, gilt nach dem klaren Wortlaut von Art. 125 Abs. 1 ZGB das Primat der Eigenversorgung und damit grundsätzlich eine Obliegenheit zur (Wieder-) Eingliederung in den Arbeitsprozess bzw. zur Ausdehnung einer bestehenden Arbeitstätigkeit.

2. Ehescheidung (inkl. Scheidungsfolgen)

-

II. Kindesrecht

1. Elterliche Sorge und weitere Kinderbelange und Kindeschutzmassnahmen

Frage der Genehmigung einer Vereinbarung betreffend Kinderbelange im Eheschutzverfahren ([FS.2019.27-EZE2](#); noch nicht rechtskräftig)

Prüfungspflicht des Gerichts bei einer Vereinbarung betreffend die dem Officialgrundsatz unterstehenden Kinderbelange.

2. Kindesunterhalt

Bedarf eines Ehegatten, der nach der Trennung seine Wohnung mit seinen Eltern "teilt" ([FS.2020.27-EZE2](#))

Teilt ein Ehegatte nach der Trennung seine Wohnung mit seinen Eltern, ist dies sowohl bei seinem Grundbetrag (leicht reduziert von Fr. 1'200.00 auf Fr. 1'100.00) als auch bei seinen Wohnkosten zu berücksichtigen.

Unterhaltsregelung für minderjährige und volljährige Kinder bei Abänderung eines Scheidungsurteils ([FO.2020.7-K2](#))

1. Grundbeträge in verschiedenen Konstellationen (bei Konkubinat/bei Zusammenleben eines Elternteils mit minderjährigen und volljährigen Kindern/Grundbeträge der minder- und volljährigen Kinder).
2. Bedarfsdeckung auf der Stufe des betriebsrechtlichen Existenzminimums; Erweiterung auf das familienrechtliche Existenzminimum; Überschussverteilung.

Kommunikationspauschale im familienrechtlichen Grundbedarf ([FO.2019.24-K2](#); noch nicht rechtskräftig)

Bei den Eltern ist im familienrechtlichen Grundbedarf auch eine Kommunikationspauschale zu berücksichtigen.

III. Erwachsenenschutz

Antrag auf Aufhebung einer erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme ([KES.2020.26-K2](#))

Bei einem Antrag auf Aufhebung der erwachsenenschutzrechtlichen Massnahme hat die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu prüfen, ob bei der betroffenen Person als Folge ihres Schwächezustands ein «Unvermögen» zur Ausübung des Selbstbestimmungsrechts in Bezug auf die zu erledigenden Angelegenheiten vorliegt. Hierfür reicht es nicht aus, sich nur auf Vorkommnisse in der Vergangenheit abzustützen, vielmehr ist die aktuelle Situation von Relevanz.

IV. Verfahrensrecht

Berechtigung einer anderen als der eingesetzten unentgeltlichen Vertretung zur Stellung eines Gesuchs um schriftliche Begründung eines erstinstanzlichen Entscheids ([FE.2021.8-EZE2](#); noch nicht rechtskräftig)

Besteht auch im Verhältnis zu einer anderen als der eingesetzten unentgeltlichen Rechtsvertretung eine Vollmacht, kann diese die Begründung eines erstinstanzlichen Entscheids gültig für ihre Mandantin verlangen. Dass sie nicht bzw. nicht mehr als unentgeltliche Rechtsvertretung agiert, ändert daran nichts.

Erforderlichkeit eines Gutachtens für die Obhutszu- bzw. umteilung ([KES.2020.4/5-K2](#))

Ein Sachverständigengutachten ist dann anzuordnen, wenn der Spruchkörper der KESB (bzw. des Gerichts) nicht den erforderlichen Sachverstand hat, um über die ins Auge gefasste Massnahme zu entscheiden.

Kostenverlegung bei Entscheiden über Kinderbelange ([FE.2021.2-EZE2](#))

In Kindersachen (Obhut, Betreuung, Besuchsrecht usw.) werden die Kosten den Eltern nicht immer, aber häufig je hälftig auferlegt (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO), weil die Eltern eine gemeinsame Verantwortung für das Kind tragen und in aller Regel nicht eigene Interessen verfechten, sondern das, was in ihrer subjektiven Sicht das für das Kind Beste ist.